

## Präsidialverfügung des Stadtrats Wetzikon

vom 6. November 2015

---

**185 16.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien  
Beschlüsse der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. September 2015,  
Feststellung der Rechtskraft und Veröffentlichung**

### Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon hat am 28. September 2015 über folgendes Geschäft beschlossen:

- Antrag 24/2015: Finanzierung der regionalen Fachstellen für Sucht- und Gewaltprävention im Zürcher Oberland, Betriebsbeitrag Stadt Wetzikon für die Jahre 2016 - 2019, Genehmigung eines Kredites von Fr. 288'000.--

Dieser Beschluss wurde am 2. Oktober 2015 im amtlichen Publikationsorgan, dem Zürcher Oberländer, veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden. § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

*"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."*

Nach § 94 a des Gemeindegesetzes (GG) gilt diese Bestimmung auch für Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation (also Gemeinden mit Grosse Gemeinderat):

*"Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das kantonale Referendum, wobei an die Stelle des Kantonsrates der Grosse Gemeinderat und an die Stelle der Direktion oder des Regierungsrats der Gemeinderat [Exekutive] tritt."*

### Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 2. November 2015 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet, da keine Bescheinigung über die Rechtskraft eingeholt werden muss.

**Der Stadtpräsident verfügt:**

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 28. September 2015 ist am 2. November 2015 ungenutzt abgelaufen. Der folgende Beschluss ist damit in Rechtskraft erwachsen:

*Antrag 24/2015 Antrag 24/2015: Finanzierung der regionalen Fachstellen für Sucht- und Gewaltprävention im Zürcher Oberland, Betriebsbeitrag Stadt Wetzikon für die Jahre 2016 - 2019, Genehmigung eines Kredites von Fr. 288'000.--*

2. Auf eine Veröffentlichung der Rechtskraft wird verzichtet.
3. Der IDG-Status ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Geschäftsbereichsleiterin Bildung + Jugend
  - Parlamentssekretär

**Stadtrat Wetzikon**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber